



Jusos Rhein-Neckar

jusos-rhein-neckar.de

Neue Version

Satzung des JUSO-Kreisverbandes Rhein-Neckar

Präambel

Auch heute noch müssen wir junge Menschen in einer Welt voller Widersprüche leben. Wir sind nicht bereit, uns mit diesen Widersprüchen abzufinden und die gegebene Situation hinzunehmen. Unser Ziel bleibt eine sozialistische Gesellschaft in der ein mehr an Freiheit, Chancengleichheit und Frieden verwirklicht ist und die ihre ökologischen Grundlagen achtet. Um dieses Ziel zu erreichen, fordern wir das Recht, an der Gestaltung unserer Zukunft mitzuwirken. Wir stehen in der Tradition der Arbeiterbewegung und fühlen uns verbunden mit den weltweiten Emanzipationsbewegungen gegen Unterdrückung, für Freiheit und Sozialismus.

§ 1 Geltungsbereich der Satzung und räumliche Gliederung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband Rhein-Neckar der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten umfasst das Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises und ist identisch mit dem Kreisverband Rhein-Neckar der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).
- (2) Der Kreisverband gliedert sich in Arbeitsgemeinschaften. Eine Arbeitsgemeinschaft besteht aus JungsozialistInnen eines Ortsvereins oder mehrerer Ortsvereine der SPD. Größere Arbeitsgemeinschaften können sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit unterteilen. Mehrere Arbeitsgemeinschaften können sich zu Regionalverbänden zusammenschließen, um ihre Arbeit zu koordinieren.

Aktuelle Version

Satzung des JUSO-Kreisverbandes Rhein-Neckar

Präambel

Auch heute noch müssen wir junge Menschen in einer Welt voller Widersprüche leben. Wir sind nicht bereit, uns mit diesen Widersprüchen abzufinden und die gegebene Situation hinzunehmen. Unser Ziel bleibt eine sozialistische Gesellschaft in der ein mehr an Freiheit, Chancengleichheit und Frieden verwirklicht ist und die ihre ökologischen Grundlagen achtet. Um dieses Ziel zu erreichen, fordern wir das Recht, an der Gestaltung unserer Zukunft mitzuwirken. Wir stehen in der Tradition der Arbeiterbewegung und fühlen uns verbunden mit den weltweiten Emanzipationsbewegungen gegen Unterdrückung, für Freiheit und Sozialismus.

§ 1 Geltungsbereich der Satzung und räumliche Gliederung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband Rhein-Neckar der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten umfaßt das Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises und ist identisch mit dem Kreisverband Rhein-Neckar der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).
- (2) Der Kreisverband gliedert sich in Arbeitsgemeinschaften. Eine Arbeitsgemeinschaft besteht aus JungsozialistInnen eines Ortsvereins oder mehrerer Ortsvereine der SPD. Größere Arbeitsgemeinschaften können sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit unterteilen. Mehrere Arbeitsgemeinschaften können sich zu Regionalverbänden zusammenschließen, um ihre Arbeit zu koordinieren.

§ 2 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft im Rhein-Neckar-Kreis, das durch die Arbeitsgemeinschaft dem Kreisvorstand gemeldet wurde, und jedes Mitglied der SPD im Rhein-Neckar-Kreis unter 35 Jahren ist Mitglied des Kreisverbandes.

§ 3 Zusammensetzung der Kreiskonferenz

Jedes Mitglied des Kreisverbandes ist stimmberechtigtes Mitglied der Kreiskonferenz.

§ 4 Aufgaben der Kreiskonferenz

(1) Die Kreiskonferenz ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

(2) Die Kreiskonferenz ist zuständig für:

- die Erstellung und Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes
- die Entgegennahme des Kassen- und des Revisionsberichtes
- die Entlastung des Kreisvorstandes
- die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
- die Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm des Kreisvorstandes.

(3) Die Kreiskonferenz wählt:

- den Kreisvorstand
- die RevisorInnen
- die Landesdelegierten und die Ersatzdelegierten.

(4) Die Kreiskonferenz kann auf Vorschlag des geschäftsführenden oder des erweiterten Kreisvorstandes oder auf Vorschlag von mindestens drei Arbeitsgemeinschaften verdiente Männer und Frauen zu Ehren-Jusos ernennen. Dazu ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Kreiskonferenz notwendig. Ehren-Jusos sind beratende Mitglieder der Kreiskonferenz.

§ 2 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft im Rhein-Neckar-Kreis, das durch die Arbeitsgemeinschaft dem Kreisvorstand gemeldet wurde, und jedes Mitglied der SPD im Rhein-Neckar-Kreis unter 35 Jahren ist Mitglied des Kreisverbandes.

§ 3 Zusammensetzung der Kreiskonferenz

Jedes Mitglied des Kreisverbandes ist stimmberechtigtes Mitglied der Kreiskonferenz.

§ 4 Aufgaben der Kreiskonferenz

(1) Die Kreiskonferenz ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

(2) Die Kreiskonferenz ist zuständig für:

- die Erstellung und Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes
- die Entgegennahme des Kassen- und des Revisionsberichtes
- die Entlastung des Kreisvorstandes
- die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
- die Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm des Kreisvorstandes.

(3) Die Kreiskonferenz wählt:

- den Kreisvorstand
- die RevisorInnen
- die Landesdelegierten und die Ersatzdelegierten.

(4) Die Kreiskonferenz kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes oder auf Vorschlag von mindestens drei Arbeitsgemeinschaften verdiente Männer und Frauen zu Ehren-Jusos ernennen. Dazu ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Kreiskonferenz notwendig. Ehren-Jusos sind beratende Mitglieder der Kreiskonferenz.

§ 5 Einberufung von ordentlichen Sitzungen der Kreiskonferenz

- (1) Die Kreiskonferenz wird mindestens drei Mal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Außerordentliche Sitzungen ersetzen keine ordentlichen.
- (2) Die Einladungen zu einer ordentlichen Sitzung der Kreiskonferenz hat ~~vier,~~ mindestens **aber**ⁱⁱ zwei Wochen, vor dem Sitzungstermin zusammen mit einer vorläufigen Tagesordnung an alle Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes zu ergehen.
- (3) Für die satzungsgemäße Einberufung einer ordentlichen Sitzung ist der **geschäftsführende**ⁱⁱⁱ Kreisvorstand zuständig und verantwortlich.

§ 6 Einberufung von außerordentlichen Sitzungen der Kreiskonferenz

- (1) Eine außerordentliche Sitzung der Kreiskonferenz ist eine solche, zu der nicht gemäß § 5 Absatz 2 eingeladen wurde.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung kann nur dann einberufen werden, wenn durch von außen vorgegebene Termine schnelle Beschlüsse der Kreiskonferenz erforderlich sind und es im Interesse des Kreisverbandes nicht ratsam erscheint, die Zeit zur Einberufung einer ordentlichen Sitzung verstreichen zu lassen.
- (3) Der **geschäftsführende**^{iv} Kreisvorstand kann unter Maßgabe des Absatzes 2 innerhalb von fünf Werktagen eine außerordentliche Sitzung der Kreiskonferenz einberufen.
- (4) Der **geschäftsführende**^v Kreisvorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung innerhalb von fünf Werktagen verpflichtet, wenn diese unter Berufung auf Absatz 2 von zehn Mitgliedern aus mindestens zwei Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes mit Unterschrift verlangt wird.

§ 5 Einberufung von ordentlichen Sitzungen der Kreiskonferenz

- (1) Die Kreiskonferenz wird mindestens drei Mal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Außerordentliche Sitzungen ersetzen keine ordentlichen.
- (2) Die Einladungen zu einer ordentlichen Sitzung der Kreiskonferenz hat vier, mindestens aber zwei Wochen, vor dem Sitzungstermin zusammen mit einer vorläufigen Tagesordnung an alle Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes zu ergehen.
- (3) Für die satzungsgemäße Einberufung einer ordentlichen Sitzung ist der Kreisvorstand zuständig und verantwortlich.

§ 6 Einberufung von außerordentlichen Sitzungen der Kreiskonferenz

- (1) Eine außerordentliche Sitzung der Kreiskonferenz ist eine solche, zu der nicht gemäß § 5 Absatz 2 eingeladen wurde.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung kann nur dann einberufen werden, wenn durch von außen vorgegebene Termine schnelle Beschlüsse der Kreiskonferenz erforderlich sind und es im Interesse des Kreisverbandes nicht ratsam erscheint, die Zeit zur Einberufung einer ordentlichen Sitzung verstreichen zu lassen.
- (3) Der Kreisvorstand kann unter Maßgabe des Absatzes 2 innerhalb von fünf Werktagen eine außerordentliche Sitzung der Kreiskonferenz einberufen.
- (4) Der Kreisvorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung innerhalb von fünf Werktagen verpflichtet, wenn diese unter Berufung auf Absatz 2 von zehn Mitgliedern aus mindestens zwei Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes mit Unterschrift verlangt wird.

§ 7 Leitung der Sitzungen der Kreiskonferenz

(1) ~~Der Sprecher/die Sprecherin~~ Der Vorsitzende/die Vorsitzende^{vi} leitet die Sitzungen der Kreiskonferenz. Auf Antrag wählt die Kreiskonferenz aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter/eine Sitzungsleiterin.

(2) Zur Durchführung von Wahlhandlungen wählt die Kreiskonferenz einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin. Die mit der Wahlleitung betraute Person darf bei der von ihr geleiteten Wahlhandlung nicht selbst zur Wahl stehen.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Kreiskonferenz

Jede Kreiskonferenz ist solange beschlussfähig, wie die Hälfte der laut TeilnehmerInnenliste Anwesenden, mindestens jedoch zehn Mitglieder, anwesend sind. Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.

§ 7 Leitung der Sitzungen der Kreiskonferenz

(1) Der Sprecher/die Sprecherin leitet die Sitzungen der Kreiskonferenz. Auf Antrag wählt die Kreiskonferenz aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter/eine Sitzungsleiterin.

(2) Zur Durchführung von Wahlhandlungen wählt die Kreiskonferenz einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin. Die mit der Wahlleitung betraute Person darf bei der von ihr geleiteten Wahlhandlung nicht selbst zur Wahl stehen.

§ 8 Beschlußfähigkeit der Kreiskonferenz

Jede Kreiskonferenz ist solange beschlussfähig, wie die Hälfte der laut TeilnehmerInnenliste Anwesenden, mindestens jedoch zehn Mitglieder, anwesend sind. Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.

§ 9 Anträge

(1) Anträge zur Kreiskonferenz^{vii} können von jeder Arbeitsgemeinschaft des Kreisverbandes, von Arbeitskreisen des Kreisverbandes, vom geschäftsführenden sowie vom erweiterten^{viii} Kreisvorstand eingebracht werden.

(2) Anträge müssen ~~vier Wochen~~ sieben Tage^{ix} vor der Sitzung, auf der sie behandelt werden sollen, dem Kreisvorstand zugehen. Sie sind ~~der Einladung unverzüglich^x~~ an die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaften ~~zu dieser Sitzung beizufügen~~ weiterzuleiten.

(3) Anträge zur Änderung der Satzung müssen fünf Wochen vor der Sitzung der Kreiskonferenz, auf der sie behandelt werden sollen, dem Kreisvorstand zugehen. Dieser hat die Satzungsänderungsanträge vier Wochen vor der Sitzung, auf der sie behandelt werden sollen, den Sprecherinnen und Sprechern der Arbeitsgemeinschaften schriftlich per Post oder E-Mail^{xi} zuzusenden.

~~(4) Sind Anträge nicht fristgerecht zugegangen und versandt worden, können sie nur dann behandelt werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der auf der Kreiskonferenzsitzung anwesenden Mitglieder der Kreiskonferenz dem zustimmt. Satzungsänderungen müssen immer fristgemäß eingebracht werden.^{xii}~~

(4) Jedes Mitglied der Kreiskonferenz ist berechtigt, Initiativanträge zu stellen, wenn diese von ~~sieben~~ fünf^{xiii} Mitgliedern derselben mit Unterschrift unterstützt werden. Als Initiativanträge gilt ein Antrag mit aktuellem Bezug, bei dem es im Interesse des Kreisverbandes ratsam erscheint, ihn sofort zu behandeln. Die Kreiskonferenz kann einen Initiativantrag zurückweisen, wenn er nicht diesen Erfordernissen entspricht. Weist sie den Antrag nicht zurück, muss sie ihn auf der Sitzung beraten, auf der er eingebracht wurde. Das Verfahren nach Absatz 4 findet bei Initiativanträgen keine Anwendung. Anträge nach §§9(3) und 22(4) dieser Satzung können keine Initiativanträge sein.^{xiv}

§ 9 Anträge

(1) Anträge können von jeder Arbeitsgemeinschaft des Kreisverbandes, von Arbeitskreisen des Kreisverbandes sowie vom Kreisvorstand eingebracht werden.

(2) Anträge müssen vier Wochen vor der Sitzung, auf der sie behandelt werden sollen, dem Kreisvorstand zugehen. Sie sind der Einladung an die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaften zu dieser Sitzung beizufügen.

(3) Anträge zur Änderung der Satzung müssen fünf Wochen vor der Sitzung der Kreiskonferenz, auf der sie behandelt werden sollen, dem Kreisvorstand zugehen. Dieser hat die Satzungsänderungsanträge vier Wochen vor der Sitzung, auf der sie behandelt werden sollen, den Sprecherinnen und Sprechern der Arbeitsgemeinschaften schriftlich zuzusenden.

(4) Sind Anträge nicht fristgerecht zugegangen und versandt worden, können sie nur dann behandelt werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der auf der Kreiskonferenzsitzung anwesenden Mitglieder der Kreiskonferenz dem zustimmt. Satzungsänderungen müssen immer fristgemäß eingebracht werden.

(5) Jedes Mitglied der Kreiskonferenz ist berechtigt, Initiativanträge zu stellen, wenn diese von sieben Mitgliedern derselben mit Unterschrift unterstützt werden. Als Initiativantrag gilt ein Antrag mit aktuellem Bezug, bei dem es im Interesse des Kreisverbandes ratsam erscheint, ihn sofort zu behandeln. Die Kreiskonferenz kann einen Initiativantrag zurückweisen, wenn er nicht diesen Erfordernissen entspricht. Weist sie den Antrag nicht zurück, muss sie ihn auf der Sitzung beraten, auf der er eingebracht wurde. Das Verfahren nach Absatz 4 findet bei Initiativanträgen keine Anwendung.

(5) Jedes Mitglied der Kreiskonferenz ist berechtigt, Impulsanträge zu stellen, wenn diese von mindestens drei Mitgliedern derselben unterstützt werden. Ein Impulsantrag fordert den erweiterten Kreisvorstand auf, sich mit einem bestimmten Thema zu beschäftigen. Wird der Antrag angenommen, muss der erweiterte Kreisvorstand sich auf einer seiner nächsten beiden ordentlichen Sitzungen mit dem Thema auseinandersetzen. Der/Die AntragstellerIn wird vom geschäftsführenden Kreisvorstand zur Sitzung, auf der sein Impulsantrag behandelt wird, eingeladen. Die SprecherInnen der Arbeitsgemeinschaften, sowie der/die AntragsstellerIn sind durch den geschäftsführenden Kreisvorstand über das Ergebnis der Erörterung zu informieren.^{xv}

§ 10 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden von der Kreiskonferenz von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der auf einer Sitzung anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Auf Antrag wird geheim angestimmt.
- (4) Bei Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen der Kreiskonferenz

- (1) Die Kreiskonferenz tagt in der Regel öffentlich. Zu ihr haben Mitglieder der SPD jederzeit Zugang.
- (2) Personen, die nicht Mitglieder der SPD sind, können auf Antrag mit einfacher Mehrheit von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (3) Der geschäftsführende^{xvi} Kreisvorstand trägt dafür Sorge, dass alle Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes, das für den Kreisverband zuständige Mitglied des Juso-Landesvorstandes und der SPD-Kreisvorsitzende/die SPD-Kreisvorsitzende über die Ergebnisse der Sitzung der Kreiskonferenz unterrichtet werden.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden von der Kreiskonferenz von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der auf einer Sitzung anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Auf Antrag wird geheim angestimmt.
- (4) Bei Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen der Kreiskonferenz

- (1) Die Kreiskonferenz tagt in der Regel öffentlich. Zu ihr haben Mitglieder der SPD jederzeit Zugang.
- (2) Personen, die nicht Mitglieder der SPD sind, können auf Antrag mit einfacher Mehrheit von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (3) Der Kreisvorstand trägt dafür Sorge, dass alle Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes, das für den Kreisverband zuständige Mitglied des Juso-Landesvorstandes und der SPD-Kreisvorsitzende/die SPD-Kreisvorsitzende über die Ergebnisse der Sitzung der Kreiskonferenz unterrichtet werden.

§ 12 Zusammensetzung des geschäftsführenden^{xvii} Kreisvorstandes

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus fünf Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreiskonferenz wählt den geschäftsführenden Kreisvorstand, und zwar die Vorsitzende/ den Vorsitzenden, drei ~~StellvertreterInnen der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden~~ stellvertretende Vorsitzende^{xviii} und eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer.
- (3) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer ist mit der Verwaltung der Kasse betraut. Weitere Aufgaben der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.

§ 13 Zusammensetzung des erweiterten Kreisvorstandes

- (1) Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Kreisvorstand und je einer Vertreterin/einem Vertreter aus jeder Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die VertreterInnen der Arbeitsgemeinschaften werden von den Arbeitsgemeinschaften auf einer AG-Mitgliederkonferenz auf ein Jahr gewählt. Das Ergebnis dieser Wahl muss von der Sprecherin/ dem Sprecher der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft dem geschäftsführenden^{xix} Kreisvorstand unverzüglich mitgeteilt werden. Erfährt der geschäftsführende Kreisvorstand von einer Änderung in der Person eines der Mitglieder des erweiterten Kreisvorstands, so teilt er dies dem erweiterten Kreisvorstand unverzüglich mit.^{xx}
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften können außerdem je ein stellvertretendes Mitglied für den erweiterten Kreisvorstand wählen. Hierbei gilt §13(2) entsprechend. Ist das ordentliche Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft auf einer Sitzung nicht anwesend, wird sein stellvertretendes Mitglied stimmberechtigt.^{xxi}
- (4) Der erweiterte Kreisvorstand kann Mitglieder kooptieren, die dann für eine vom erweiterten Kreisvorstand festgelegte Zeit auf erweiterten Vorstandssitzungen stimmberechtigt sind.

§ 12 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus fünf Mitgliedern der Kreisverbandes.
- (2) Die Kreiskonferenz wählt den Kreisvorstand, und zwar die Vorsitzende/ den Vorsitzenden, drei StellvertreterInnen der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden und eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer.
- (3) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer ist mit der Verwaltung der Kasse betraut. Weitere Aufgaben der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.

§ 13 Zusammensetzung des erweiterten Kreisvorstandes

- (1) Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorstand und je einer Vertreterin/ einem Vertreter aus jeder Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die VertreterInnen der Arbeitsgemeinschaften werden von den Arbeitsgemeinschaften auf einer AG-Mitgliederkonferenz auf ein Jahr gewählt. Das Ergebnis dieser Wahl muss von der Sprecherin/ dem Sprecher der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft dem Kreisvorstand unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes

Der geschäftsführende Kreisvorstand ist zuständig für:

- die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Kreiskonferenzen
- die Ausführung der Anträge des erweiterten Kreisvorstands und der Kreiskonferenz
- die Geschäftsführung auf Kreisebene
- die Verwaltung der Finanzen
- die Vertretung gegenüber der SPD, dem Landes- und Bundesverband der Jusos und der Öffentlichkeit

§ 15 Aufgaben des erweiterten Kreisvorstandes

Der erweiterte Kreisvorstand ist zuständig für:

- die grundsätzliche Auseinandersetzung mit den politischen Inhalten und der Positionierung zu politischen Themen
- das **Beschließen** Einbringen von politischen Anträgen in die Kreiskonferenz^{xvii}
- das Fassen von Beschlüssen, welche direkt die Arbeitsgemeinschaften betreffen
- das Beschließen von Angeboten und Veranstaltungen für die Mitglieder und die Öffentlichkeit
- die Ausführung der Anträge der Kreiskonferenz

§ 16 Geschäftsordnung des geschäftsführenden Kreisvorstandes

(1) Der geschäftsführende Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie soll die Aufgabenverteilung im geschäftsführenden Kreisvorstand sowie Regelungen bezüglich der Sitzungsorte enthalten.

(2) Die Geschäftsordnung muss vom erweiterten Vorstand genehmigt und den Arbeitsgemeinschaften zugesandt werden.

(3) Der Kreisvorstand regelt die Kriterien seiner Beschlussfähigkeit in der Geschäftsordnung.

§ 14 Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand ist zuständig für:

- die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Kreiskonferenzen
- die Ausführung der Anträge des erweiterten Kreisvorstands und der Kreiskonferenz
- die Geschäftsführung auf Kreisebene
- die Verwaltung der Finanzen
- die Vertretung gegenüber der SPD, dem Landes- und Bundesverband der Jusos und der Öffentlichkeit

§ 15 Aufgaben der erweiterten Kreisvorstandes

(1) Der erweiterte Kreisvorstand ist zuständig für:

- die grundsätzliche Auseinandersetzung mit den politischen Inhalten und der Positionierung zu politischen Themen
- das Beschließen von politischen Anträgen.
- das Fassen von Beschlüssen, welche direkt die Arbeitsgemeinschaften betreffen
- das Beschließen von Angeboten und Veranstaltungen für die Mitglieder und die Öffentlichkeit
- die Ausführung der Anträge der Kreiskonferenz

§ 16 Geschäftsordnung des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie soll die Aufgabenverteilung im Kreisvorstand sowie Regelungen bezüglich der Sitzungsorte enthalten.

(2) Die Geschäftsordnung muss vom erweiterten Vorstand genehmigt und den Arbeitsgemeinschaften zugesandt werden.

(3) Der Kreisvorstand regelt die Kriterien seiner Beschlussfähigkeit in der Geschäftsordnung.

§ 17 Geschäftsordnung des erweiterten Kreisvorstandes

- (1) Der erweiterte Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie soll die Arbeitsweise sowie Regelungen bezüglich der Sitzungsorte und dem Sitzungsturnus enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnung muss von der Kreiskonferenz genehmigt und den Arbeitsgemeinschaften zugesandt werden.
- (3) Der erweiterte Kreisvorstand regelt die Kriterien seiner Beschlussfähigkeit in der Geschäftsordnung.

§ 18 Beschlüsse des geschäftsführenden Kreisvorstandes

Der geschäftsführende Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 19 Beschlüsse des erweiterten Kreisvorstandes

Der erweiterte Kreisvorstand fasst alle seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 20 Wahl der Delegierten für die Juso-Landesebene

- (1) Die Kreiskonferenz wählt die LA-Vertreterin/ den LA-Vertreter des Kreisverbandes sowie eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter auf ein Jahr.
- (2) Die LA-Vertreterin/ der LA-Vertreter und die Stellvertreterin/ der Stellvertreter sollten unterschiedlichen Geschlechts sein.
- (3) Die Kreiskonferenz wählt die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz.

§ 17 Geschäftsordnung des erweiterten Kreisvorstandes

- (1) Der erweiterte Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie soll die Arbeitsweise sowie Regelungen bezüglich der Sitzungsorte und dem Sitzungsturnus enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnung muss von der Kreiskonferenz genehmigt und den Arbeitsgemeinschaften zugesandt werden.
- (3) Der erweiterte Kreisvorstand regelt die Kriterien seiner Beschlussfähigkeit in der Geschäftsordnung.

§ 18 Beschlüsse des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 19 Beschlüsse des erweiterten Kreisvorstandes

Der erweiterte Kreisvorstand fasst alle seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 20 Wahl der Delegierten für die Juso-Landesebene

- (1) Die Kreiskonferenz wählt die LA-Vertreterin/ den LA-Vertreter des Kreisverbandes sowie eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter auf ein Jahr.
- (2) Die LA-Vertreterin/ der LA-Vertreter und die Stellvertreterin/ der Stellvertreter sollten unterschiedlichen Geschlechts sein.
- (3) Die Kreiskonferenz wählt die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz.

§ 21 Parteiöffentlichkeit des Kreisverbandes

(1) Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann an den Sitzungen des Kreisvorstandes und des erweiterten Kreisvorstandes teilnehmen. Es hat Rede- und Antragsrecht.

(2) Zu den Sitzungen ~~des Kreisvorstandes und~~ des erweiterten Kreisvorstandes sind die Sprecherinnen und Sprecher aller Arbeitsgemeinschaften einzuladen. Von den Ergebnissen der Sitzungen ~~des Kreisvorstandes und~~ des erweiterten Kreisvorstandes sind diese zu unterrichten.

(3) Der erweiterte Kreisvorstand ist von den Ergebnissen der Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstands zu unterrichten.^{xxiii}

§ 22 Amtszeit des geschäftsführenden Kreisvorstandes

(1) Die Amtszeit des geschäftsführenden Kreisvorstandes beträgt ein Jahr. Die Wahlen zum geschäftsführenden Kreisvorstand erfolgen auf der ersten ordentlichen Kreiskonferenz im Kalenderjahr. Diese muss im Laufe des ersten Kalenderquartals stattfinden.

(2) Die Wiederwahl eines geschäftsführenden Kreisvorstandesmitgliedes ist zulässig.

(3) Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines geschäftsführenden Kreisvorstandsmitgliedes muss innerhalb von vier Wochen eine ordentliche Sitzung der Kreiskonferenz zum Zwecke der Nachwahl durchgeführt werden. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des gesamten geschäftsführenden Kreisvorstandes.

(4) Die Kreiskonferenz kann geschäftsführende Kreisvorstandsmitglieder vor Ablauf der regulären Amtszeit abwählen. Die Abwahl kann von jeder Arbeitsgemeinschaft des Kreisverbandes beantragt werden. Ein solcher Antrag muss mindestens ~~zwei Wochen~~ sieben Tage^{xxiv} vor der Sitzung der Kreiskonferenz auf der sie stattfinden soll dem geschäftsführenden und den erweiterten^{xxv} Kreisvorstand zugehen, der ihn unverzüglich und schriftlich an die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaften weiterzuleiten hat. Die Abwahl eines geschäftsführenden Kreisvorstandsmitgliedes kann nur in der Form eines konstruktiven Misstrauensvotums erfolgen.

§ 21 Parteiöffentlichkeit des Kreisverbandes

(1) Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann an den Sitzungen des Kreisvorstandes und des erweiterten Kreisvorstandes teilnehmen. Es hat Rede- und Antragsrecht.

(2) Zu den Sitzungen des Kreisvorstandes und des erweiterten Kreisvorstandes sind die Sprecherinnen und Sprecher aller Arbeitsgemeinschaften einzuladen. Von den Ergebnissen der Sitzungen des Kreisvorstandes und des erweiterten Kreisvorstandes sind diese zu unterrichten.

§ 22 Amtszeit des Kreisvorstandes

(1) Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt ein Jahr. Die Wahlen zum Kreisvorstand erfolgen auf der ersten ordentlichen Kreiskonferenz im Kalenderjahr. Diese muss im Laufe des ersten Kalenderquartals stattfinden.

(2) Die Wiederwahl eines Kreisvorstandesmitgliedes ist zulässig.

(3) Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Kreisvorstandsmitgliedes muss innerhalb von vier Wochen eine ordentliche Sitzung der Kreiskonferenz zum Zwecke der Nachwahl durchgeführt werden. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des gesamten Kreisvorstandes.

(4) Die Kreiskonferenz kann Kreisvorstandsmitglieder vor Ablauf der regulären Amtszeit abwählen. Die Abwahl kann von jeder Arbeitsgemeinschaft des Kreisverbandes beantragt werden. Ein solcher Antrag muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Kreiskonferenz auf der sie stattfinden soll dem Kreisvorstand zugehen, der ihn unverzüglich und schriftlich an die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaften weiterzuleiten hat. Die Abwahl eines Kreisvorstandsmitgliedes kann nur in der Form eines konstruktiven Misstrauensvotums erfolgen.

§ 23 RevisorInnen

(1) Die Kreiskonferenz wählt aus ihrer Mitte zwei RevisorInnen. Sie dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören.

(2) Die Amtszeit der RevisorInnen beträgt ein Jahr. Sie werden mit dem geschäftsführenden Kreisvorstand gewählt.

(3) § 18 ~~22~~^{xxvi} Absatz 3 und 4 gilt entsprechend für die RevisorInnen.

(4) Die RevisorInnen überprüfen mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte des **geschäftsführenden** Kreisvorstandes und erstatten der Kreiskonferenz hierüber Bericht. Sie beantragen die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ~~und des geschäftsführenden Kreisvorstandes~~.^{xxvii}

§ 24 Gültigkeit der Satzung

Die Statuten des Bundes- und des Landesverbandes der JungsozialistInnen und der SPD haben Vorrang vor dieser Satzung. Die Satzung des Kreisverbandes hat aber Vorrang vor den Satzungen der Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes. Die Satzungen der Arbeitsgemeinschaften dürfen also nicht in Widerspruch zu der Satzung des Kreisverbandes geraten.

§ 23 RevisorInnen

(1) Die Kreiskonferenz wählt aus ihrer Mitte zwei RevisorInnen. Sie dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören.

(2) Die Amtszeit der RevisorInnen beträgt ein Jahr. Sie werden mit dem Kreisvorstand gewählt.

(3) § 18 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend für die RevisorInnen.

(4) Die RevisorInnen überprüfen mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte des Kreisvorstandes und erstatten der Kreiskonferenz hierüber Bericht. Sie beantragen die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des Kreisvorstandes.

§ 24 Gültigkeit der Satzung

Die Statuten des Bundes- und des Landesverbandes der JungsozialistInnen und der SPD haben Vorrang vor dieser Satzung. Die Satzung des Kreisverbandes hat aber Vorrang vor den Satzungen der Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes. Die Satzungen der Arbeitsgemeinschaften dürfen also nicht in Widerspruch zu der Satzung des Kreisverbandes geraten.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 1. April 1988 in Kraft. Die Änderungen vom 13. November 1990 treten mit der nächsten Neuwahl des Kreisvorstandes, spätestens zum 22. Februar 1991 in Kraft. Die Änderungen vom 20. Januar 1992 treten mit der nächsten Neuwahl des Kreisvorstandes, spätestens jedoch am 31. Januar 1992 in Kraft. Die Änderungen vom 24. September 1996 treten mit der nächsten Neuwahl des Kreisvorstandes, spätestens aber zum 31. Oktober 1996 in Kraft. Die Änderungen vom 18. Juni 2003 treten mit der nächsten Neuwahl des Kreisvorstandes in Kraft, die dort erfolgte Änderung des § 18,1 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Änderungen und Ergänzungen vom 12. Dezember 2008 treten mit der nächsten Neuwahl des Kreisvorstandes in Kraft. Der neue § 20 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. [Die Änderungen vom xx.xx.2011 treten am xx.xx.2011 in Kraft.](#)^{xxviii}

gez . Claus Foerster 28. Oktober 1987

gez . Bernd Harnisch 03. November 1990

gez . Carsten Gilbert 20. Januar 1992

gez . Stephan Stetter 24. September 1996

gez. Julia Achtstätter 18. Juni 2003

gez. Matthias Bieniakowski 12. Dezember 2008

[gez. Xxxxxxx Xxxxxxxx xx. Februar 2011](#)

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 1. April 1988 in Kraft. Die Änderungen vom 13. November 1990 treten mit der nächsten Neuwahl des Kreisvorstandes, spätestens zum 22. Februar 1991 in Kraft. Die Änderungen vom 20. Januar 1992 treten mit der nächsten Neuwahl des Kreisvorstandes, spätestens jedoch am 31. Januar 1992 in Kraft. Die Änderungen vom 24. September 1996 treten mit der nächsten Neuwahl des Kreisvorstandes, spätestens aber zum 31. Oktober 1996 in Kraft. Die Änderungen vom 18. Juni 2003 treten mit der nächsten Neuwahl des Kreisvorstandes in Kraft, die dort erfolgte Änderung des § 18,1 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Änderungen und Ergänzungen vom 12. Dezember 2008 treten mit der nächsten Neuwahl des Kreisvorstandes in Kraft. Der neue § 20 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez . Claus Foerster 28. Oktober 1987

gez . Bernd Harnisch 03. November 1990

gez . Carsten Gilbert 20. Januar 1992

gez . Stephan Stetter 24. September 1996

gez. Julia Achtstätter 18. Juni 2003

gez. Matthias Bieniakowski 12. Dezember 2008

- i Konkretisierung
- ii Die unkonkrete Forderung nach 4 Wochen war vollkommen sinnlos, da sie in keiner Weise bindend war.
- iii Ist sowieso Praxis und auch gewollt.
- iv Ergibt sich aus §5(3)
- v Ergibt sich aus §5(3)
- vi Wir haben kein Amt „SprecherInn“ mehr.
- vii Konkretisierung
- viii Konkretisierung, da die vorherige Version hat eigentlich nur dem geschäftsführenden Vorstand das Antragsrecht gegeben, was aber so nicht gewollt war.
- ix 4 Wochen Antragsfrist stammt aus einer Zeit, als die Anträge noch per Post verschickt wurden und sind heute nicht mehr notwendig.
- x Alte Formulierung wäre aufgrund der neuen Antragsfrist nicht mehr möglich gewesen.
- xi Konkretisierung. E-Mails waren zur Zeit als, diese Passage geschrieben wurde noch nicht verbreitet, deshalb wurden sie hier nicht erwähnt.
- xii Aufgrund der Verkürzung der Antragsfrist in §10(2) wird die gestrichene Vorgehensweise überflüssig.
- xiii Vereinfachung
- xiv Die Möglichkeit ohne Beachtung der Antragsfrist die Satzung ändern zu können oder den Kreisvorstand abzuwählen zu können ist nicht sinnvoll, deshalb wird sie ausgeschlossen.
- xv Dieser neue Unterparagraph soll es Mitgliedern erleichtern Themen, die ihnen wichtig sind, behandeln zu lassen und so auch ohne Amt die Politik des KV beeinflussen zu können.
- xvi Konkretisierung
- xvii Konkretisierung
- xviii Umformulierung
- xix Konkretisierung
- xx War bisher schon Praxis
- xxi Hierdurch soll es erleichtert werden, AG-Interessen auf jeder Sitzung des erw. Vorstandes zu vertreten.
- xxii Konkretisierung stand vorher teilweise in Widerspruch zu §4(2). Ist schon heute Praxis.
- xxiii Die neue Formulierung ist sinnvoller, weil auf den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowieso hauptsächlich die nächste erw. Vorstandssitzung vorbereitet wird. Die neue Formulierung ist außerdem seit 2 Jahren gängige Praxis.
- xxiv Anpassung an die neue allgemeine Antragsfrist nach §9(2)
- xxv Wenn ein Antrag zur Abwahl zur Abwahl eines oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands eingeht, ist es sinnvoll, dass sich auch der erw. Vorstand mit dem Thema befasst. Bzw. ist es allgemein ungünstig, wenn das Organ, das abgewählt werden soll sich allein um die Einleitung der Abwahl kümmert.
- xxvi In einer früheren Version der Satzung war der §18 vermutlich der heutige §22
- xxvii Die RevisorInnen prüfen nur die Finanzen, damit ist es nicht sinnvoll, dass sie auch die Entlastung des Gesamtvorstandes beantragen müssen.
- xxviii Am Tag nach der JHV